

Verkehrsmaßnahmen im Gemeindegebiet von Steyregg

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung betreffend Verkehrsmaßnahmen im Gemeindegebiet von Steyregg.

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 lit. b, 44, 55 und 94 b Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F. sowie § 6 Bodenmarkierungsverordnung, BGBl. Nr. 848/1995 i.d.g.F. wird aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

§ 1

Im Gemeindegebiet von Steyregg ist auf der Wörl Gasse ab der nordöstlichen Grundgrenze der Parzelle Nr. 947, KG. Steyregg, bis zur Einmündung in die Bahnhofstraße das Fahren mit Fahrzeugen in beiden Richtungen verboten. Ausgenommen von diesem Fahrverbot ist der Anrainerverkehr („Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ gemäß § 52 lit. a Z. 1 StVO 1960 mit der Zusatztafel „Ausgenommen Anrainerverkehr“).

§ 2

Den auf der Verbindungsstraße (B3 Donau Straße zur L569 Pleschinger Straße) kommenden Fahrzeugen ist an der Kreuzung (Ausfahrt) der Park & Ride Anlage der Eisenbahnkreuzung gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 der Vorrang zu geben („Vorrang geben“ gemäß § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960).

§ 3

Den auf der L569 Pleschinger Straße kommenden Fahrzeugen ist an der Kreuzung mit der Verbindungsstraße (B3 Donau Straße zur L569 Pleschinger Straße) gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 der Vorrang zu geben („Vorrang geben“ gemäß § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960).

§ 4

Im Gemeindegebiet von Steyregg haben die Lenker von Fahrzeugen die in Fahrbahnmitte des Park & Ride Parkplatzes der Eisenbahnkreuzung vorhandene 6 m lange Sperrlinie, beginnend von der Ordnungslinie der Parkplatzausfahrt, zu beachten.

§ 5

Diese Verordnung wird gemäß §§ 44, 55 StVO 1960 durch die Anbringung der Straßenverkehrszeichen und der Bodenmarkierung kundgemacht und tritt mit deren Aufstellung bzw. Anbringung in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Andrea Außerweger

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten (bh-uu.post@ooe.gv.at)!

Ergeht an:

Stadtamt Steyregg
Weissenwolfstraße 3
4221 Steyregg

zur gefälligen Kenntnisnahme

Straßenmeisterei Perg
Herrn Straßenmeister Josef Wagner
Naarner Straße 94
4320 Perg

mit dem Ersuchen, die Verordnung durch Anbringung der Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierung kundzumachen und über den Zeitpunkt der Kundmachung schriftlich zu berichten.

Polizeiinspektion Steyregg
Linzerstraße 16 H
4221 Steyregg

zur gefälligen Kenntnisnahme und verstärkten Überwachung.

Aktenvermerk:

Hinsichtlich des Zeitpunktes der erfolgten Anbringung der gegenständlichen
Straßenverkehrszeichen siehe Vollzugsmeldung

der Straßenmeisterei Perg vom

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-uu.post@ooe.gv.at oder per Post an die
Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr

und Amtsstunden: Mo.,Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17.00 Uhr, Mi. 7.00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr